

<u>Beratungsvorlage:</u>	<input type="checkbox"/> der öffentlichen ORW-Sitzung	TOP	am
	<input type="checkbox"/> der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP	am
	<input type="checkbox"/> der öffentlichen BA-Sitzung	TOP	am
	<input checked="" type="checkbox"/> der öffentlichen GR-Sitzung	TOP 6.10	am 23.05.2023

TOP:

Eigenbetrieb Wasserversorgung -Gewährung von einem Trägerdarlehen-

Sachverhalt:

Auf Grund der hohen Investitionskosten für die Sanierungen der Jägerstraße und des Hochbehälters in den Jahren 2022 und 2023 benötigt der Eigenbetrieb Wasserversorgung ein Darlehen. Die Sanierungen kosten den Eigenbetrieb rd. 300 TEUR. Da Eigenbetriebe mit entsprechenden Finanzmitteln ausgestattet sein müssen und der Gemeindehaushalt aktuell über entsprechende Mittel verfügt, schlägt die Verwaltung vor, die im Jahr 2023 eingeplanten Kosten als Trägerdarlehen vom Kernhaushalt zu gewähren.

Da der Eigenbetrieb Wasserversorgung laut der aktuellen Satzung keine Überschüsse erwirtschaften soll und nicht mit entsprechendem Eigenkapital ausgestattet ist, sind Investitionen über Darlehen zu finanzieren und durch Abschreibungen zu erwirtschaften. Eine entsprechende Kreditermächtigung in Höhe von 200.000 € wurde im Haushaltsplan 2023 beantragt und genehmigt.

Bei der Gewährung eines Trägerdarlehens ist zu beachten, dass der Eigenbetrieb Wasserversorgung bei den Zinskonditionen nicht schlechter gestellt werden darf, als wenn dieser auf dem Kapitalmarkt ein Fremddarlehen aufnehmen würde. Dies begründet sich darin, dass nach §14 EigBVO (Eigenbetriebsverordnung nach HGB) sämtliche Leistungen, auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde, angemessen zu vergüten sind. Dies schließt dann auch die Festlegung eines Zinssatzes mit ein. Die Gemeindeverwaltung empfiehlt den Zinssatz auf 2,9% festzuschreiben.

Das Darlehen sollte über 10 Jahre, linear, getilgt werden. Sondertilgungen sind jederzeit möglich.

Im Fall, dass der Gemeindehaushalt die finanziellen Mittel wieder selbst benötigt, können Trägerdarlehen jederzeit an diesen zurückgegeben werden. Der Eigenbetrieb kann dann die Restschuld am Kapitalmarkt aufnehmen.

Der Entwurf des Darlehensvertrages ist dieser Sitzungsbeilage als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Gewährung eines Trägerdarlehens in Höhe von 200.000 € vom Gemeindehaushalt an den Eigenbetrieb Wasserversorgung entsprechend des vorgestellten Darlehensvertrag (Anlage). Die Auszahlung wird genehmigt.

Darlehensvertrag (Trägerdarlehen)

Zwischen

der Gemeinde Stegen
vertreten durch Bürgermeisterin Fränzi Kleeb
-Darlehensgeber-

Und

dem Eigenbetrieb Wasserversorgung
vertreten durch den stellv. Bürgermeister Stefan Willmann
-Darlehensnehmer-

wird gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 23.05.2023 folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Darlehenshöhe

Die Gemeinde Stegen gewährt dem Eigenbetrieb Wasserversorgung Stegen ein Trägerdarlehen in Höhe von **200.000€**

Das Darlehen wird zum 01.Juni 2023 in voller Höhe zur Zahlung fällig.

§ 2 Zins

Das Trägerdarlehen ist mit einem marktüblichen Zinssatz für Kommunaldarlehen zu verzinsen.

Das Darlehen wird zum Darlehensbeginn mit einem Zinssatz in Höhe von 2,9% pro Jahr verzinst. Die Zinsen werden jährlich zum 31.12. eines Jahres fällig.

§ 3 Tilgung und Kündigung

Das Trägerdarlehen wird über 10 Jahre linear getilgt. Sondertilgungen können jederzeit geleistet werden. Das Darlehen kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Stegen 23.05.2023
Für die Gemeinde

Stegen 23.05.2023
Für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Fränzi Kleeb
Bürgermeisterin

Stefan Willmann
stellv. Bürgermeister